

Reglement betreffend Gebühren der überbetrieblichen Kurse für Köche EFZ

1. Einleitung

- Die Hotel & Gastro formation Basel-Stadt (HGF) führt in Eigenregie die überbetrieblichen Kurse (üK) für **Köche EFZ** durch.
- Angehende **Restaurationsfachleute, Restaurationsangestellte, Küchenangestellte** und **Hotellerieangestellte** besuchen die üK in Liestal. Die Kurse werden von GastroBaselland im Auftragsverhältnis durchgeführt.
- Angehende **Hotelfachleute** besuchen interkantonale üK in sogenannten Schulhotels.

2. üK-Gebühren und Inkasso

- Jeder Lehrbetrieb erhält für alle seine Kochlernenden eine **Sammelrechnung pro Lehrjahr**. Der Jahresbeitrag pro Lernenden beträgt CHF 200. Lernende aus Kantonen mit geringeren Subventionen als Basel-Stadt bezahlen einen entsprechenden Aufpreis. Für Lernende nach Artikel 32 BBV beträgt die Jahresgebühr CHF 200.
- Per **Stichtag 1. Februar** eines jeden Jahres erstellt die HGF eine Liste der Kochlernenden und der Lehrbetriebe. Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle auf Daten der Berufsbildungsämter oder der Gewerbeschule zurück greifen. Die **Rechnungsstellung** erfolgt bis spätestens **Ende Februar**.
- Der geleistete Jahresbeitrag **berechtigt die namentlich aufgeführten Lernenden** des Betriebs zum **Besuch der angebotenen überbetrieblichen Kurse des entsprechenden Lehrjahres**.
- Es erfolgt **keine Rückerstattung**, wenn ein Lernender einem üK fern bleibt. In **Härtefällen** kann der Lehrbetrieb ein schriftliches Gesuch auf Rückerstattung stellen. Der Vorstand der HGF entscheidet danach innert sechs Monaten über die Höhe der Rückerstattung.
- Über die gesamte Lehrzeit verteilt, bietet die HGF zwanzig üK-Tage an (für Lernende mit Eintritt ab 2010). Fallen in dieser Zeit **mehr als zwei üK-Tage** aus, so erfolgt eine Rückerstattung an die Betriebe von CHF 30 pro ausgefallenen Tag. Die Rückerstattung wird von der nächsten Jahresrechnung in Abzug gebracht.
- Wird ein Lehrverhältnis **vor dem 1. Februar** eines Jahres **beendet**, wird kein Jahresbeitrag fällig. Wechselt ein Lernender den Lehrbetrieb, so hat derjenige Betrieb den Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher den Lernenden **per 1. Februar** beschäftigt.
- Die Sammelrechnungen sind innert **30 Tagen netto** zahlbar. Nach spätestens 60 Tagen erfolgt die erste Mahnung, nach spätestens 90 Tagen eine eingeschriebene zweite Mahnung und nach **spätestens 120 Tagen die Betreuung**. Der Geschäftsstelle der HGF steht es frei, nach einmaliger eingeschriebener Mahnung die Betreuung innert zehn Tagen einzuleiten.

4. Inkraftsetzung

- Der Vorstand der HGF setzt dieses Reglement auf den Beginn des laufenden Lehrjahres in Kraft. Es ersetzt frühere Reglemente.
- Die Lehrbetriebe von Lernenden der anderen gastgewerblichen Berufsbilder erhalten die Rechnung für diese Kurse direkt von den jeweiligen Veranstaltern. In einer noch zu definierenden Übergangszeit erfolgen Rechnungsstellung und Inkasso noch durch die HGF (zu den vom Vorstand der HGF beschlossenen Tarifen).
- Das Reglement kann vom Vorstand der HGF durch Mehrheitsentscheid jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Basel, 10. Februar 2010

Hotel & Gastro formation Basel-Stadt

Maurus Ebnetter
Vorsitzender des Vorstands

Sibylle Schatzmann
Geschäftsführerin